

ZH_OBERGERICHT PQ140004 vom 8. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ140004

FR: ZH_OBERGERICHT PQ140004 du 8 avril 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PQ140004 del 8 aprile 2014

Erwägungen

E. 2

Gegen den Entscheid der KESB Meilen vom 9. September 2013 liessen die Mutter und C._____, nunmehr vertreten durch Rechtsanwältin X._____ beim Bezirksrat Meilen Beschwerde erheben mit dem Antrag, von einem Erziehungsfähigkeitsgutachten abzusehen; in prozessualer Hinsicht beantragte diese die Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung (BR act. 7/1 S. 2). Der Präsident des Bezirkesrates Meilen erteilte mit Verfügung vom 9. Oktober 2013 der Beschwerde wiederum die aufschiebende Wirkung; daneben traf er weitere Anordnungen (BR act. 7/6 S. 10 Disp. Ziff. V.). Die KESB des Bezirkes Meilen hielt in ihrer Vernehmlassung an ihrem Entscheid fest und ersuchte den Bezirksrat Meilen um dessen Bestätigung (BR act. 7/7). Die Rechtsvertreterin der Mutter nahm dazu mit Eingabe vom 8. November 2013 Stellung (BR act. 5/11). Gemäss einer Aktennotiz vom 11. November 2013 der Bezirksratsschreiberin hatte sich bis dato seitens der Schule niemand mehr bei der Beiständin gemeldet bzw. wurden keine neuen Informationen mehr geliefert (BR act. 5/12). Mit Entscheid vom 18. Dezember 2013 wies der Präsident des Bezirkesrates Meilen die Beschwerde ab (BR act. 5/15).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerdeschrift (act. 2 S. 4 ff.) zahlreiche Beanstandungen vor, auf welche nachfolgend im entsprechenden Zusammenhang und soweit erforderlich einzugehen sein wird.

E. 2.2

Der Präsident des Bezirkesrates Meilen hat in seinen Erwägungen die Darlegungen namentlich des ausserordentlichen Berichtes der Beiständin, auf dem die Anordnung des angefochtenen Gutachtens beruht, einlässlich wiedergegeben (act. 6 S. 5/6 sowie S. 9-11). Zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann hierauf verwiesen werden. Gestützt auf diese Angaben erwog er, dass wegen der bereits seit Jahren bestehenden Beistandschaft sehr wohl diverse Hinweise für eine Gefährdung des Kindeswohls vorlägen (act. 6 S. 11). So habe der Scheidungsrichter die Weiterführung der Beistandschaft angeordnet, so dass dieser offensichtlich von einer nach wie vor bestehenden Kindeswohlgefährdung ausgegangen sei, welche wohl im schwierigen Verhältnis der Kindseltern und damit zusammenhängend des persönlichen Verkehrs vom Vater zu seiner Tochter gelegen haben dürfte. Nicht restlos geklärt worden seien auch die schwerwiegenden Vorwürfe des Vaters gegen die Mutter, wonach diese das Kind "verkaufe" resp. der Prostitution zuführe. Von Bedeutung erachtete der Bezirksrat sodann den Umstand, dass sich die schulische Situation von C._____ nie dauerhaft stabilisiert, sondern seit dem Frühjahr 2013 massiv verschlechtert habe. Meldungen über Schul-Absenzen etc. habe es bereits 2011 gegeben; im März 2012 sei nach wie vor auf die

Unselbständigkeit von C._____ hingewiesen worden und ab März 2013 sei eine massive Zunahme von Problemen in der Schule zu beobachten (Häufung von Absenzen, verwirrter und desorientierter Zustand, fehlender Kontakt zu anderen Kindern wegen der Hortkündigung). Schliesslich habe C._____ selber

- 9 - geäussert, sie habe sehr wenig Zeit für Hausaufgaben, da sie diverse Kurse besuche und täglich Klavier üben und für die chinesische Schule lernen müsse. Dies deute darauf hin, dass C._____ an der Grenze zur Überforderung stehe. Der Bezirksrat hält dafür, es lägen diverse Anhaltspunkte dafür vor, dass das Wohl von C._____ gefährdet sein könnte. Der KESB obliege es daher, die Verhältnisse näher abzuklären, wobei die Begutachtung der Beschwerdeführerin zweifellos geeignet sei, um Aufschlüsse über deren Erziehungsfähigkeit zu liefern und damit eine bestehende Kindwohlgefährdung abzuklären (act. 6 S. 13 f.).

E. 2.3

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Zu den Prinzipien des Kindesschutzes gehört, mit behördlichen Massnahmen nur dann einzugreifen, wenn die Eltern ihren obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen; dabei genügt nicht jede Unzulänglichkeit seitens der Eltern für behördliches Handeln. Zu beachten sind der Vorrang privater Verantwortung und die Freiheit privater Lebensgestaltung. Allerdings verlangt Kinderschutz im Sinne von Prävention auch vorausschauendes Handeln, d.h. es soll nicht erst im "Katastrophenfall" eingegriffen werden. Erforderlich ist jedoch stets, dass das Kind in seinem körperlichen oder seelisch-geistigen Wohl durch Handlungen oder Unterlassungen der Eltern beeinträchtigt wird oder droht gefährdet zu werden. Liegen konkrete Verdachtsmomente vor, sind die näheren Verhältnisse durch die Kindesschutzbehörde abzuklären (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 307 N 4ff.). 2.4.1 Die Beschwerdeführerin kritisiert, die Vorinstanz habe die Umstände resp. Gründe nicht dargestellt, welche zur Beistandschaft geführt hatten (act. 2 S. 7 f.). Diese war ■ wie oben ausgeführt ■ errichtet worden, weil die damals mit der Abklärung betrauten Mütterberaterinnen den Eindruck gewonnen hatten, dass die schon kurze Zeit nach der Geburt von C._____ sehr zerstrittenen Eltern mit ihren divergierenden Auffassungen über die Art der Erziehung und Betreuung der damals gut einjährigen C._____s deren Bedürfnisse nur ungenügend wahr nähmen und nur unzureichend für eine altersgerechte Umgebung, Betreuung und Förde-

- 10 - rung sorgten. Der damaligen Beiständin wurde denn auch die Aufgabe übertragen, die Finanzierung des Lebensunterhaltes für C._____ sicherzustellen und für deren kontinuierliche Betreuung zu sorgen (VB act. 14/13). Beizupflichten ist der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, die darauf hinweist, dass in keinem der Rechenschaftsberichte eine nicht dem Wohl von C._____ dienende Betreuung durch die Beschwerdeführerin beschrieben werde (act. 2 S. 7). Der Rechenschaftsbericht über die Periode vom 21.6.2007 bis 30.06.2009 hält zwar fest, dass C._____ unter den elterlichen Streitereien leide und immer wieder mit somatischen Symptomen reagiere. Davon, dass C._____ in irgendeiner Weise von ihrer Mutter in wenig oder nicht kindsgerechter Weise behandelt werde, ist in diesem Bericht nicht die Rede (vgl. VB act. 14/17). Gleiches gilt auch für den Schlussbericht, welcher rund 5 Monate später per Ende November 2009 erstattet wurde. Abgesehen von den darin wiederum beschriebenen, C._____ belastenden

elterlichen Konflikten finden sich in diesem Bericht keine Anhaltspunkte für einen unangemessenen Umgang der Mutter mit dem Kind (VB act. 15/23). Im Bericht der Beiständin vom 24. April 2012 werden für das Frühjahr 2011 verschiedene Auffälligkeiten im schulischen Verhalten von C._____ beschrieben; so wies sie mehr als 50% Absenzen im Schwimmunterricht auf, verhalte sich manchmal wie ein Baby und lasse sich gerne "bemuttern", dann wiederum sei sie eher aggressiv und frech gegenüber den Lehrern. Ihre schulischen Leistungen seien schwankend. Für den Herbst 2011 werden verbesserte schulische Leistungen und keine Absenzen beschrieben. C._____ erwecke den Eindruck, dass es ihr gut gehe, auch absolviere sie den Schulweg nunmehr alleine ohne die Mutter. Die Beiständin hatte C._____ selber als fröhliches, teilweise etwas freches Mädchen erlebt, das bei ihrem Hausbesuch sofort Kontakt mit ihr aufgenommen und ihr alle Geburtstagsgeschenke und Zeichnungen gezeigt und freudig von ihrem Aufenthalt in China berichtet habe (VB act. 14/14 Anhang). Anhaltspunkte für eine nicht den Bedürfnissen von C._____ angepasste Betreuung und Erziehung durch die Beschwerdeführerin lassen sich diesem Bericht nicht entnehmen. Auch im erwähnten außerordentlichen Rechenschaftsbericht vom 9. Juli 2013 führte die Beiständin aus, C._____ habe sie zwar anfänglich nicht sofort wiedererkannt, sei aber sehr schnell gesprächig geworden und habe bereitwillig über ihren Alltag erzählt. Sie

- 11 - mache einen lebendigen und interessierten Eindruck (VB act. 14a). Zwar schilderte die Beiständin (wie erwähnt) den verlängerten Ferienaufenthalt, wobei offen bleiben muss, wie es dazu kam bzw. wie es sich mit dem von der Beschwerdeführerin behaupteten Missverständnis bezüglich Bewilligung durch die Schulverwaltung/-leitung verhält; hieraus kann jedoch nicht auf ein nicht kindgerechtes Verhalten der Beschwerdeführerin geschlossen werden, auch wenn schulpflichtige Kinder grundsätzlich nur im Rahmen der ordentlich vorgesehenen Schulferien in die Ferien verreisen dürfen und sich Eltern an diese Regeln zu halten haben. Die Kündigung des Hortplatzes für C._____ mag für diese selber unter verschiedenen Gesichtspunkten (Unterstützung bei den Hausaufgaben, Kontakt zu anderen Kindern) unerwünscht und aus Sicht der Schule ungünstig sein; allerdings liegen keine Anzeichen dafür vor, dass C._____ wegen des Wegfalls dieser Betreuungszeit vermehrt sich selber überlassen (gewesen) wäre oder gar Verwahrlosungstendenzen zu beobachten (gewesen) wären. Die im Bericht beschriebene Desorientierung, Unzuverlässigkeit und mangelnde Konzentration C._____s kontrastiert sodann mit dem von der Beiständin persönlich gewonnenen Eindruck eines lebendigen und interessierten Mädchens. Zu erwähnen ist weiter, dass anhand des Berichtes unklar bleibt, seit wann resp. wie lange der Ende Mai 2013 dargestellte drastische Einbruch in C._____s Zustand andauert hat; hinzu kommt, dass die Frühlingsferien im Jahre 2013 bis anfangs Mai gedauert haben, so dass unter Berücksichtigung der eine Woche verspäteten Rückkehr C._____s ohnehin nur ein kurzer Beobachtungszeitraum in Frage steht. Für die Zeit ab Juni 2013 enthält der Bericht keinerlei Hinweise auf auffälliges Verhalten C._____s in der Schule. Nimmt man endlich die von der Bezirksratschreiberin am 11. November 2013 verfasste Aktennotiz als weitere zeitliche Marke hinzu, so werden für die Zeit ab Juni 2013 bis Mitte November 2013 weder von der Schule noch von der Beiständin Vorkommnisse dargelegt, die Anlass zur Annahme geben könnten, die Betreuung C._____s durch die Beschwerdeführerin sei derart unzureichend, dass Massnahmen zum Schutz des Kindes geprüft und in die Wege geleitet werden müssten. Soweit die Beschwerdeführerin allenfalls aus sprachlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihrer Tochter bei Hausaufgaben behilflich zu sein, lässt sich diese Erschwernis mit dem Besuch von Aufgabenhilfe

überwinden. Die-

- 12 - se wird von C._____ nach Darstellung in der Beschwerdeschrift regelmässig und gerne besucht (act. 2 S. 22). Ob ebenfalls aus sprachlichen Gründen oder wegen eines anderen kulturellen Verständnisses ein Missverständnis zu den anscheinend nicht ordnungsgemäss verlängerten Frühjahrsferien geführt hat, lässt sich im Nachhinein nicht rekonstruieren. Aus diesem aus Sicht der Schule und der Beiständin schwerwiegenden Vorfall eine Unfähigkeit der Beschwerdeführerin ableiten zu wollen, diese komme ihrer Erziehungsverantwortung in einer kindsschädigenden Weise nicht nach, geht nicht an, auch wenn es dieser möglicherweise an der Kenntnis und dem Verständnis für die korrekten Abläufe schulischer Belange fehlen und sie sich damit schwer tun mag. Fehlendes Interesse am bildungsmässigen Fortkommen ihrer Tochter lässt sich der Beschwerdeführerin nur schwerlich vorwerfen, wird ihr doch gegenteils vorgeworfen, sie überfordere C._____, indem sie diese nebst der Schule verschiedene Kurse besuchen lasse. Dass Kindern sogenannte unorganisierte Freizeit zur Verfügung stehen soll, in der sie sich z.B. mit anderen Kindern treffen und mit diesen spielen können, steht ausser Frage. Daneben ist es durchaus üblich, dass Kinder Sportkurse und/oder Musikunterricht besuchen, wobei erfahrungsgemäss das regelmässige Üben eines Instrumentes oft mehr als Pflicht denn als Vergnügen betrachtet wird. Schliesslich ist das Heranführen eines fremdsprachigen Kindes an seine eigenen sprachlichen und kulturellen Wurzeln für die Bildung seiner Identität von wesentlicher Bedeutung. Solche Kurse, auch für chinesisch-sprachige Kinder, werden denn auch im Kanton Zürich von den Schulbehörden seit vielen Jahren angeboten und haben ihre gesetzliche Grundlage im Volksschulgesetz (www.vsa.zh/hsk_chinesisch). Endlich ist bezüglich der schulischen Leistungen auf das von der Beschwerdeführerin nachgereichte Zeugnis C._____'s für das 1. Semester der 4. Klasse (Schuljahr 2013/2014) zu verweisen, nach welchem sie in allen Fächern die Lernziele mehr als erreicht hat (vgl. act. 10/1). Auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten werden als einwandfrei dargestellt. Kein deutlich anderes Bild vermittelt das Zeugnis des 2. Semesters der 3. Klasse (act. 10/2). Offensichtlich vermag C._____ die gestellten schulischen Anforderungen zu erfüllen, was auch darauf hinweist, dass sie sich im schulischen Umfeld wohl fühlt. Es mag daher

- 13 - dahingestellt bleiben, worauf das für das letzte Quartal der 3. Klasse beschriebene unkonzentrierte und unzuverlässige Verhalten zurückzuführen ist resp. war. 2.4.2. Unzweifelhaft ist, dass sich am zerrütteten Paar-Verhältnis von C._____'s Eltern seit deren vor mehreren Jahren bereits erfolgten Trennung nicht wirklich etwas verändert hat; beidseits herrscht nach wie vor grosses Misstrauen und werden insbesondere seitens des Vaters und Beschwerdegegners immer wieder teils ganz massive Vorwürfe an die Adresse der Mutter und Beschwerdeführerin gerichtet; diese Vorwürfe sind jedoch nie konkret untermauert worden und die entsprechenden Abklärungen haben nichts zu Tage gefördert, was ein behördliches Eingreifen zum Schutz von C._____ geboten hätte; gleichwohl tauchen sowohl im bereits ausführlich dargelegten ausserordentlichen Rechenschaftsbericht der Beiständin vom 9. Juli 2013 als auch in den Erwägungen des Bezirksrates vage Vermutungen über ungute Vorfälle auf, resp. wird erwogen, die erhobenen Vorwürfe hätten nie mit letzter Sicherheit aus der Welt geschafft werden können. Abgesehen davon, dass das Kolportieren von gravierenden Vorwürfen des Beschwerdegegners, die auf keinerlei nur annähernd konkretisierten tatsächlichen Vorgängen beruhten, und das behördliche Aufbringen nicht näher konkretisierter Verdächtigungen möglicher Vorfälle

während des Chinaaufenthaltes zumindest problematisch wenn nicht gar fragwürdig ist, bleibt festzuhalten, dass das schlechte Verhältnis der Eltern seit dem Säuglingsalter von C._____ aktenkundig ist und entgegen der bezirksrätlichen Vermutung nicht mit den geäußerten Ver- dächtigkeiten in Verbindung gebracht werden kann. Es kann hingegen ohne wei- teres angenommen werden, dass die andauernden Streitigkeiten der Eltern C._____ belasten. Diese soll der Beiständin gegenüber geäußert haben, dass sie die Eltern mehr streitend erlebe, seit sie den Hort nicht mehr besuche, wobei sie erwähnt haben soll, dass sie davon möglicherweise mehr merke, weil sie nicht mehr in den Hort gehe (VB act. 5/14a S. 5). Gegenseitige, verbindliche Abspra- chen der Eltern waren in den vergangenen Jahren durch die Beiständin, wenn überhaupt, nur schwer erzielbar. Dies hat die Tätigkeit der Beiständin, welche ei- ne klare Regelung der Besuchskontakte herbeiführen sollte, zweifellos erschwert. All diesen Widrigkeiten zum Trotz ist festzuhalten und hervorzuheben, dass ins- besondere die persönliche Beziehung des Beschwerdegegners zu seiner Tochter

- 14 - immer erhalten blieb und regelmässige Kontakte stattfanden (vgl. VB act. 5/01 S. 3, VB act. 5/14 S. 3, VB act. 5/14a S. 3), bemerkenswerterweise teilweise prak- tisch täglich im Haushalt und in Anwesenheit der Beschwerdeführerin, in welchem sich der Beschwerdegegner anscheinend wie ein Familienmitglied bewegte und verhielt, auch wenn eine hierzulande übliche Regelung nie zustande kam und ge- troffene Abmachungen immer wieder gebrochen wurden. In dem Sinne vermoch- ten die Eltern ihren nach wie vor bestehenden Paarkonflikt von der Beziehungs- ebene zu C._____ zu trennen, auch wenn sich die Beschwerdeführerin - wenn man den Vorhaltungen des Beschwerdegegners folgen will (vgl. VB act. 5/14 S. 4) - mit der Einhaltung von Ferien für diesen teilweise schwertat.

E. 2.5

Zusammengefasst ist entgegen der Auffassung der KESB und des Bezirks- rates Meilen festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte bestehen, die auf ein nicht kindsgerechtes Verhalten der Beschwerdeführerin (und des Beschwerdegegners) hindeuten, auch wenn ebenso klar festzuhalten ist, dass die ständigen Reibereien und Streitereien der Eltern dem Wohlbefinden C._____s abträglich sind; diesen ist dringend naheulegen und zu empfehlen, ihren Paarkonflikt in konstruktiver Wei- se zu lösen und ihre unterschiedlichen Auffassungen namentlich hinsichtlich Er- ziehungsfragen nicht immer wieder zum Anlass für Streitereien zu nehmen. Fehlt es an konkreten Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung von C._____ hinwei- sen, sind keine Abklärungen zu treffen, in welcher Weise der Gefährdung zu be- gegnen wäre. Der Entscheid der Vorinstanz ist daher aufzuheben. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der KESB und des Bezirks- rates auf die Staatskasse zu nehmen bzw. diesen Behörden zu belassen. Die Kosten für dieses Verfahren fallen ausser Ansatz, da die Beschwerdeführerin ob- siegt und sich der Beschwerdegegner nicht am Verfahren beteiligt hat. Aus dem nämlichen Grund kann dieser nicht zu einer Parteientschädigung an die Be- schwerdeführerin angehalten werden. Für eine Entschädigung aus der Staatskas- se fehlt es an der gesetzlichen Grundlage.

- 15 - Es wird erkannt:

E. 3

Dagegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde (act. 2). Mit die- ser beantragt die Beschwerdeführerin die Aufhebung des bezirksrätlichen Ent- scheidendes und die

Nichtbestätigung auf Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners und der KESB des Bezirks Meilen (act. 2). Mit Eingabe vom 10. Februar 2014 liess die Beschwerdeführerin sodann das Zeugnis für C. _____ über das 1. Semester der 4. Primarklasse einreichen (act. 10/1). II. Materielles 1. Die KESB des Bezirks Meilen ordnete, wie oben unter Ziff. I./1.7. ausgeführt, ein Gutachten über beide Eltern zur Frage deren Erziehungsfähigkeit an. Der Va-

- 8 - ter hat diese Anordnung nicht angefochten. Im bezirksrätlichen Verfahren, das von der Mutter angehoben wurde, wurde der Vater als Beschwerdegegner betrachtet und entsprechend ins Verfahren einbezogen. Er hat sich daran jedoch nicht beteiligt. In gleicher Weise wurde er nunmehr im obergerichtlichen Verfahren als Beschwerdegegner aufgenommen. Dementsprechend wurde ihm Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (act. 11 und act. 12/2). Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Das Verfahren ist spruchreif.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.